

Satzung für den Uhlenhaus Sportverein e.V.

Stand 2023

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Uhlenhaus Sportverein e.V.“ (Uhlenhaus SV).
2. Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stralsund.
3. Der Uhlenhaus SV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Sport und die Erhaltung der körperlichen und geistigen Vitalität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Im pädagogischen und therapeutischen Rahmen werden Gesundheitsressourcen der Menschen aktiviert und zur Lebensbewältigung bereit gestellt. Um den Zweck des Vereins zu sichern, werden

- Rehabilitationssport
- Integrationssport
- Theatersport
- Wettkampfsport
- und Freizeitsport angeboten.

Der Uhlenhaus SV unterstützt mit seinem Angebot den psychomotorischen Gedanken und trägt somit zur Verbreitung der Psychomotorik bei. Der Verein kann Publikationen veröffentlichen, die über das Vereinsleben berichten und für eine Mitgliedschaft im Verein werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können unter Beachtung der genannten Grundsätze Vergütungen erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes; die Mitgliedschaft wird nicht mit den Erben fortgesetzt,
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, der insbesondere vorliegt, wenn das Mitglied Vereinsinteressen in erheblichem Maße verletzt; dem Mitglied muss vor Beschlussfassung vom Vorstand Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden; gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden mit der Folge, dass über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand durch Streichung von der Mitgliederliste beendet werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Quartal länger als zwei Monate in Verzug geblieben ist.

2. Gastmitgliedschaft

Reha-Sport-Patienten mit ärztlicher Rehabilitationssportverordnung erhalten für die Zeit der Wahrnehmung der Angebote des Vereins im Rahmen der Verordnung die Gastmitgliedschaft. Folglich endet die Gastmitgliedschaft in der Regel mit dem Ende der ärztlichen Rehabilitationssportverordnung.

Die Gastmitgliedschaft kann jederzeit fristlos gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Sie endet in dieser Weise auch durch schlüssiges Handeln des Gastmitgliedes indem die Angebote des Vereins nicht mehr wahrgenommen werden. In allen anderen Fällen endet die Gastmitgliedschaft wie die ordentliche Mitgliedschaft.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Die übrigen Rechte und Pflichten in Ansehung der Vereinsziele, Einrichtungen und Veranstaltungen entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder. Gastmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen wie ordentliche Mitglieder geladen.

Gastmitglieder sind in der Regel beitragsfrei. Ausnahmen und Besonderheiten regelt die Beitragsordnung.

Gastmitglieder können jederzeit einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. sowie 2. Stellvertreter. Der 2. Stellvertreter hat zugleich die Aufgabe des Kassenwartes inne. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB „Insichgeschäft“ befreit.
2. Die Mitgliederversammlung kann zwei Beisitzer in den Vorstand wählen, die eine beratende Funktion haben.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung sämtlicher laufender Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen. Diese sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung zur Arbeitsweise des Vorstandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen Aushang am Empfang des Uhlenhaus Rehasentrums in der Tagesklinik Andershof, Rotdornweg 10, 18439 Stralsund sowie auf der Internetseite www.uhlenhaus-sportverein.de einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und Veröffentlichung. Die Sitzung kann somit frühestens für den 15. Tag nach dem Tag der Einberufung anberaumt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Überprüfung der Finanzen des Vereins zwei Rechtsprüfer, die weder vom Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung inklusive aller Beschlüsse ist zu protokollieren und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Beitrages und alle übrigen Modalitäten der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und wenn dies von der Mitgliederversammlung gesondert mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und mit der Ladung der neue Satzungstext bekannt gegeben wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich gemäß § 8 Nr.1 Satz 1 dieser Satzung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stralsund, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.